

## Aus den Verhandlungen des Schweiz. Bundesrathes.

(Vom 12. April 1862).

Mit Zuschrift vom 8/11. dieses Monats macht die Regierung von Waadt dem Bundesrath die Mittheilung, daß sie dem zwischen sämtlichen Kantonen der Schweiz und den Staatsregierungen von Württemberg, Preußen, Hessen-Darmstadt und Bremen getroffenen Uebereinkommen in Betreff gegenseitiger Freihaltung vom Militärdienste \*) auch beigetreten sei.

An dem gleichen Uebereinkommen mit Bayern hat der h. Stand Waadt im Jahr 1858 mit den übrigen h. Ständen der Eidgenossenschaft Theil genommen. \*\*)

(Vom 14. April 1862.)

Zur Beseitigung der Inkonsequenzen, welche die wörtliche Anwendung des §. 220 des Reglements für die eidgenössische Kriegsverwaltung II. Theil, betreffend die Vergütung für Fahrten auf Dampfschiffen, sich ergeben, hat der Bundesrath beschlossen, es sei die eidg. Militärverwaltung ermächtigt, den fraglichen Paragraphen in der Weise anzuwenden, daß die Vergütungen für Fahrten auf Dampfschiffen geleistet werden wie folgt:

Für die ersten 100 Mann	per Stunde	Fr. 15,	zusammen	Fr. 15;
"  "  zweiten 100 Mann	"  "  "	"  12,	"  "	"  12;
"  "  dritten u. vierten 100 Mann	"  "  "	"  9,	"  "	"  18;
"  "  fünften u. sechsten	"  "  "	"  6,	"  "	"  12;
"  "  siebenten, achten, neunten und zehnten 100 Mann,	"  "  "	"  4,	"  "	"  16;
also für 1000 Mann zusammen				Fr. 73.

Der Bundesrath ernannte Hrn. Robert v. Erlach in Hindelbank (Bern) zum Präsidenten der Prüfungskommission für die dießjährige Viehausstellung in London.

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VI, Seite 233, 357, 627 u. 629.

\*\*) " " " " VI, " 232.

Als Kommiss auf dem Postbureau in Vivis ist Hr. Friedrich Hemmeler von Aarau, bish. Postvolontär, gewählt worden.

(Vom 16. April 1862.)

In der Absicht, den internationalen Reisendenverkehr zu erleichtern, hat der Bundesrath, in Abänderung von Art. 32 des Konsularreglements vom 1. Mai 1851 \*), beschlossen:

1. Pässe von Fremden, welche in die Schweiz reisen wollen, bedürfen des Visums eines schweizerischen Agenten im Auslande nicht.

Die Letzteren sind angewiesen, Fremde, welche ein Passvisum verlangen, aufmerksam zu machen, daß solches nicht nöthig sei. Das Visum ist nur zu erteilen, wenn trotz dieser Aufklärung darauf beharrt wird.

2. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. — Derselbe ist in die offizielle Gesesammlung einzurücken und den schweizerischen Agenten im Auslande, so wie sämtlichen Kantonsregierungen mitzutheilen.

Vorstehender Beschluß ist sämtlichen Kantonsregierungen, so wie den schweizerischen Agenten im Auslande mit nachfolgenden Kreis Schreiben mitgetheilt worden.

a. Kreis Schreiben an die Kantonsregierungen.

„Tit.!

„Um, so viel von uns abhängt, den internationalen Reisendenverkehr zu erleichtern, haben wir beschlossen, die in neuester Zeit mit einzelnen auswärtigen Staaten vereinbarte Aufhebung der Passvisa zur allgemeinen Regel zu machen, ohne daran die Bedingung des Gegenechtes zu knüpfen.

„Wir theilen Ihnen diesen Beschluß mit und laden Sie ein, Ihre betreffenden Behörden und Beamten davon zu verständigen. Wir verbinden damit die Anzeige, daß wir den Beschluß unsern sämtlichen auswärtigen Agenten zum Verhalte mitgetheilt haben, mit der Einladung, auch den Regierungen, bei denen sie akkreditirt sind, davon offizielle Kenntniß zu geben und damit die fernere, gegenüber einzelnen auswärtigen Staaten schon früher abgegebene Erklärung zu verbinden, daß nach der herrschenden Uebung zum Eintritte und zur Reise im Innern der Schweiz der Vorweis einer Reisechrift in der Regel gar nicht verlangt wird, und dazu jedenfalls eine jede, von der zuständigen heimatlichen Behörde ausgestellte, mit der Gestaltsbeschreibung versehene Urkunde genüge, ohne des Visums eines schweizerischen Agenten im Auslande zu bedürfen.

\*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band II, Seite 293.

„Wir ersuchen Sie, auch hievon gefälligst Vormerkung zu nehmen, und benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe G<sup>o</sup>tdgenossen! sammt uns in Gottes Machtichuz zu empfehlen.“

b. Kreis schreiben an die schweizerischen Agenten im  
Auslande.

„Tit.!

„Um, so viel von uns abhängt, den internationalen Reisendenverkehr zu erleichtern, haben wir beschlossen, die in neuester Zeit mit einzelnen auswärtigen Staaten vereinbarte Aufhebung der Passvisa zur allgemeinen Regel zu machen, ohne daran die Bedingung des Gegenrechtes zu knüpfen.

„Wir theilen Ihnen diesen Beschluß zu Ihrem Verhalte mit und laden Sie ein, solchen der Regierung, bei der Sie akkreditirt sind, in angemessener Form zur offiziellen Kenntniß zu bringen. Damit wollen Sie die fernere Mittheilung verbinden, daß nach der herrschenden Uebung zum Eintritte und zur Reise im Innern der Schweiz der Vorweis einer Reisefchrift in der Regel gar nicht verlangt wird, und dazu jedenfalls eine jede, von der zuständigen heimathlichen Behörde ausgestellte, mit der Gestaltsbeschreibung versehene Urkunde genüge, ohne des Visums eines schweizerischen Agenten im Auslande zu bedürfen.

„Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.“

Da Herr v. Erlach die unterm 14. dieß auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hat, so ermächtigte der Bundesrath sein Departement des Innern, aus einem Dreierorschlag den Präsidenten der Kommission selbst zu wählen, welche das schweizerische Rindvieh, das bei der Ausstellung in London aufgeführt wird, zu prüfen hat, sofern für dasselbe ein Kostenbeitrag von Seite des Bundes beansprucht wird.

Dieser Ermächtigung zufolge wählte das Departement für die gedachte Stelle Hrn. Vogel-Saluzzi von Zürich, vortheilhaft bekannt durch seinen Bericht über die im Jahr 1856 stattgefundene landwirthschaftliche Ausstellung in Paris.

Hr. Dr. August Unholz, von Embrach (Zürich), Ambulancarzt I. Klasse, ist auf sein Gesuch hin aus dem eidgenössischen Gesundheitsstabe in allen Ehren entlassen worden.

Ferner wurde Hr. Julius Oberle von Schwyz, in Folge seiner Brevetirung zum Infanterie-Offizier, als eidg. Stabssekretär entlassen.

Untern 3. Februar abhin hat der Bundesrath beschloffen, es habe die Gesellschaft der schweizerischen Nordostbahn für das Jahr 1861 von einer Betriebsstrecke von 37 Wegstunden eine Konzessionsgebühr von Fr. 500 für jede Wegstunde mit Fr. 18,500 an die Postkasse zu entrichten.

(Die Konzessionsgebühr für das Jahr 1860 betrug für gleich viele Wegstunden, zu Fr. 400, Fr. 14,800.)

---

Ein Pulververkäuferpatent hat erhalten: Hr. Meinrad Schönbacher in Einsiedeln, Kts. Schwyz.

---

## I n f e r a t e .

---

### B e k a n n t m a c h u n g .

Die Heimathörigkeit nachstehender Person, für welche ein Todschein eingefendet wurde, ist zu ermitteln, nämlich:

Eines Jakob Schneider, gewesener Soldat in neapolitanischen Diensten, Sohn von Johannes Schneider und der Anna Maria Brodbeck, geboren im Jahr 1825 zu Hüllendorf? im Kanton Basel, und gestorben den 9. Mai 1859 im Militärspital zu Caserta.

Es wird daher zur Erreichung des oben angegebenen Zweckes die gefällige Mitwirkung der Staatskanzleien der Kantone, so wie der Polizei- und Gemeindebehörden hienit höflichst angesprochen.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---

### B e k a n n t m a c h u n g .

Infolge Beschlusses des britischen Parlaments vom 3. d. M. sind im Einfuhrzolltarif für Wein folgende Abänderungen eingetreten und mit dem 4. April in Wirksamkeit gesetzt worden:

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.04.1862
Date	
Data	
Seite	132-135
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 688

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.